



Marktgemeinde Brückl

9371 Brückl · Marktplatz 1 · Tel: 04214-2237 · Fax DW: 85
E-Mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.gv.at

Zahl: 004-3/2026/GR

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Brückl

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 07.07.2026, Zahl: 004-3/2026/GR

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leitung / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Das zum Kindergartenbesuch verpflichtete Kind hat den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Die Besuchspflicht gilt nicht an schulfreien Tagen

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Gerechtfertigte Verhinderung von dem Besuch sind:

- a) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen
- b) Eine urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen
- c) Ein außergewöhnliches Ereignis

Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Wer ist von dieser Verpflichtung ausgenommen?

- a) Kinder welche vorzeitig eingeschult werden
- b) Kinder mit physischer oder psychischer Beeinträchtigung
- c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen
- d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von Ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung würde

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind jedoch zu leisten:

- **Jausenverpflegungsbeitrag**
Nachmittagsjause bei Ganztagsbetreuung: **180,-- Euro je Betreuungsjahr**
(Für die tägliche Jause von Oktober bis einschließlich Juni 20,-- Euro monatlich)

Der Jausenverpflegungsbeitrag ist im Vorhinein in zwei Teilbeträgen im Oktober bzw. im Jänner mittels Sepa-Lastschrift-Mandat zu entrichten.

- **Das Mittagessen, wird nach Inanspruchnahme monatlich kostendeckend weiterverrechnet und** zum 15. des Folgemonats mittels Sepa-Lastschrift Mandat abgebucht.

- **Bastel-, Mal, Werk- und Kreativmaterialbeitrag: 120,-- Euro je Betreuungsjahr**

Der Bastel-, Mal, Werk- und Kreativbeitrag ist im Vorhinein in zwei Teilbeträgen im Oktober bzw. im Jänner mittels Sepa-Lastschrift-Mandat zu entrichten.

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr. Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der gesamte Monatsbeitrag ebenfalls bis zum Monatsende zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Unterjähriger Austritt (Abmeldung) führt zur aliquoten Rückzahlung des Jausenverpflegungs- bzw. des Bastel-, Mal-, Werk- und Kreativmaterialbeitrages.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt eine Woche vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- zu Ostern: am Karfreitag
- Sommerferien (ab der 3. Augustwoche bis 1 Woche vor Schulbeginn)

Öffnungszeiten:

Mo – Donnerstag:	06:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag:	06:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Halbtägige Betreuung:	06:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Ganztägige Betreuung: Montag bis Donnerstag	06:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	06:30 Uhr bis 15:30 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 01. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge laut Pkt. 3 der Ordnung wiederholt nicht leistet

6. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2026 Zahl: 004-3/2026/GR, zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und betreuungsordnung des Gemeinderates vom 30.09.2025, Zahl: 004-3/2025/GR, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Tellian